



Deutscher
BundeswehrVerband

ARTIKEL GESETZ ZEITEN WENDE

OHNE DBwV
KEINE
VERBESSERUNG

#GemeinsamStark
BundeswehrVerband.de



Kameradinnen und Kameraden, sehr geehrte Damen und Herren,

die Weltordnung ist im Umbruch und stellt uns vor enorme Herausforderungen. Die Refokussierung auf die Landes- und Bündnisverteidigung läuft auf Hochtouren. Eine Zeit, die eine Vielzahl von Belastungen mit sich bringt, aber auch Gestaltungsmöglichkeiten eröffnet. Als Berufsverband ergreifen wir dabei alle Chancen, die sozialen Rahmenbedingungen für die Menschen der Bundeswehr zu verbessern. Zuletzt gelang uns das inmitten einer politischen Umbruchsituation kurz vor der Bundestagswahl mit einem Gesetz, das zum einen wichtige Verbesserungen für die Bundeswehr bringt und zum anderen die Einsatzbereitschaft unserer Streitkräfte stärkt: dem „Artikelgesetz Zeitenwende“.

Die Verbesserungen reichen von Fortschritten in der Besoldung und einer stärkeren sozialen Absicherung bis hin zu Regelungen, die die Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbessern. Diese Errungenschaften sind das Ergebnis harter Arbeit und eines konsequenten Einsatzes für die Interessen unserer Mitglieder. Sie zeigen, dass unser Verband eine starke Stimme für alle Soldatinnen und Soldaten sowie zivilen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundeswehr ist.

Doch dieser Erfolg ist kein Endpunkt, sondern ein Auftakt. Die Bundesregierung muss der Erwartungshaltung, die sie geweckt hat, nun auch gerecht werden. Unsere Aufgabe ist es dabei, genau hinzuschauen, ob die vom Parlament beschlossenen Änderungen tatsächlich so umgesetzt werden, wie sie gedacht waren - und frühzeitig zu warnen, wenn dies nicht der Fall sein sollte. Der politische Wille ist klar, nun muss er in die Tat umgesetzt werden.

Die sicherheitspolitischen Anforderungen wachsen stetig, und damit auch unser Anspruch, optimale Rahmenbedingungen für den Dienst in der Bundeswehr zu schaffen. In dieser Broschüre möchten wir Ihnen die zentralen Errungenschaften des Artikelgesetzes vorstellen und gleichzeitig aufzeigen, wie der Deutsche BundeswehrVerband weiterhin für Ihre Anliegen eintritt.

Will die Bundeswehr ihre strategische Herausforderung in der Personalgewinnung und -bindung meistern, muss in der neuen Legislaturperiode noch eine Menge passieren. Dazu sind wir bereits im Austausch mit der Bundesregierung und dem Parlament, denn nach dem Artikelgesetz ist bekanntlich vor dem (nächsten) Artikelgesetz. Gemeinsam gestalten wir eine schlagkräftige Bundeswehr - für unsere Sicherheit, für unsere Freiheit, für unsere Zukunft.

Ihr
André Wüstner
Oberst



INHALT

Mit dem „Artikelgesetz Zeitenwende“ wurden Erfolge und Verbesserungen in folgenden Bereichen erzielt:

Versorgung ab Seite 6

ab Seite 11 **Besoldung**

Betreuung und Fürsorge Seite 17

Seite 17 **Dienstrecht**

Ausblick Seite 18



DER WEG ZUM GESETZ

Selten war der Entstehungsprozess eines Gesetzes so spannend wie der des neuen „Artikelgesetzes Zeitenwende“. Zu dem Zeitpunkt, an dem Verteidigungsminister Boris Pistorius Mitte 2023 die Aufstellung und Stationierung einer Kampftruppenbrigade in Litauen ankündigte, war das „Gesetz zur weiteren Stärkung der personellen Einsatzbereitschaft und zur Änderung von Vorschriften für die Bundeswehr“, so der volle Name, noch nicht einmal in Planung. Im Gegenteil: Der Deutsche Bundeswehrverband war maßgeblich daran beteiligt, das Gesetz im Ministerium überhaupt erst anzuschieben. In der Folge hat der DBwV – allen voran der federführende Vorstand Besoldung, Haushalt, Laufbahnrecht, OTL i. G. Dr. Detlef Buch – den gesamten Weg des „Artikelgesetzes Zeitenwende“ bis hin zum Beschluss durch den Deutschen Bundestag eng begleitet. Viele langjährige Verbandsforderungen konnte der DBwV frühzeitig einsteuern, andere Positionen waren bis zuletzt umstritten.

Nach dem Auseinanderbrechen der Ampelkoalition nutzte der DBwV seine Kanäle, um gegenüber den Abgeordneten des Deutschen Bundestages die Bedeutung des Gesetzes zu verdeutlichen. Tatsächlich zählte das „Artikelgesetz Zeitenwende“ dann zu den wenigen Vorhaben, die trotz der angespannten Situation im Bundestag nicht auf Eis gelegt wurden.

Doch die Reise dahin war über weite Strecken eine Zitterpartie. Quasi in letzter Sekunde einigten sich die Verteidigungspolitiker und setzten Mitte Dezember 2024 eine Öffentliche Anhörung im Deutschen Bundestag an. Der DBwV-Bundesvorsitzende konnte als geladener Sachverständiger wichtige Forderungen des Verbandes erneut erläutern und teils entscheidend voranbringen. Im Rückblick lässt sich der ganze Prozess auf einen Satz bringen:

Ohne DBwV kein Artikelgesetz!



VERSORGUNG

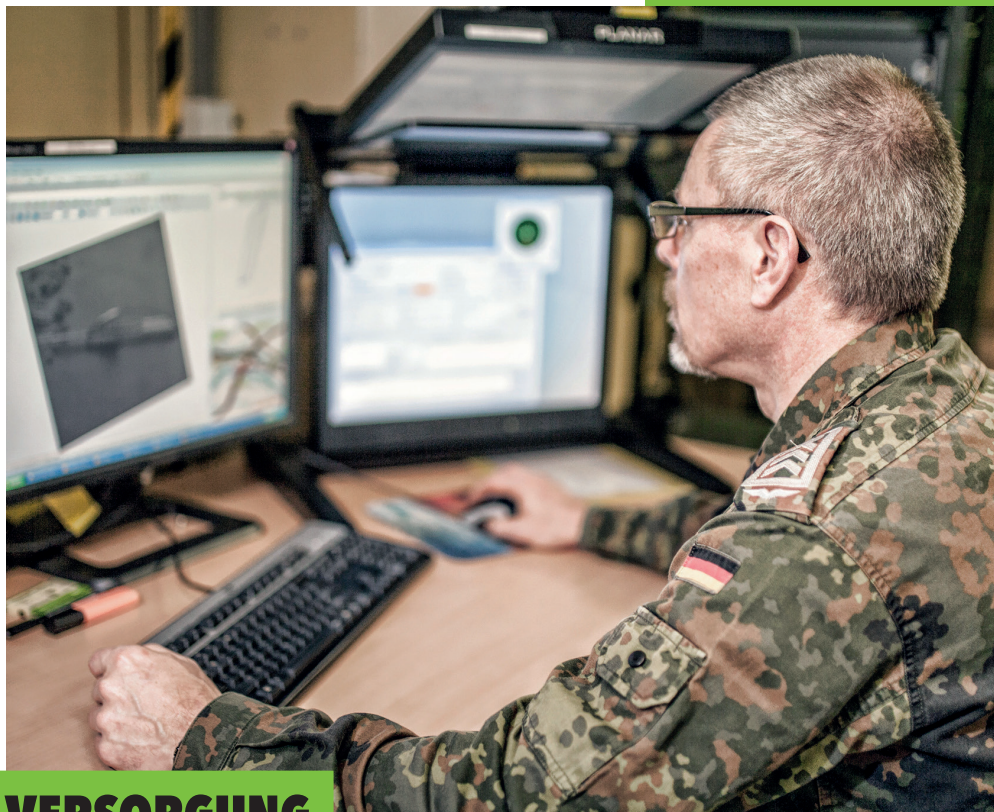
ERHÖHUNG DER ÜBERGANGSBEIHILFE FÜR SAZ 20 +

Mit dem „Artikelgesetz Zeitenwende“ wurden die Übergangsbeihilfen für Soldaten auf Zeit (SaZ) mit einer Verpflichtungszeit von mehr als 20 Jahren erhöht. Damit soll die soziale Absicherung von Soldaten mit langen Verpflichtungszeiten verbessert und der Übergang in das zivile Berufsleben erleichtert werden. Zudem sollen qualifizierte Soldaten dazu motiviert werden, länger in der Truppe zu bleiben. Bislang wurde ab Dienstzeiten von 20 Jahren pauschal das 12fache gezahlt.

Der DBwV fordert seit Jahren eine bessere Absicherung von Soldaten mit langen Verpflichtungszeiten. Die Erhöhung der Übergangsbeihilfen ist nun ein erster wichtiger Schritt.

Konkrete Verbesserungen der Übergangsbeihilfe bei Dienstzeiten von mehr als 20 Jahren:

20 und weniger als 21 Jahren	das 12 fache,
21 und weniger als 22 Jahren	das 12,5 fache,
22 und weniger als 23 Jahren	das 13 fache,
23 und weniger als 24 Jahren	das 13,5 fache,
24 und weniger als 25 Jahren	das 14 fache,
25 und mehr Jahren	das 15 fache.



VERSORGUNG

Einsatzversorgung: Jetzt auch für Soldaten im Reachback-Verfahren

Der DBwV hat sich seit Jahren für die Einbeziehung von Soldaten im Reachback (also für solche, die außerhalb des Einsatzgebietes Video-, Bild- oder Tondokumente aus einem Einsatzgebiet erheben oder auswerten) unter den Schutzschirm der Einsatzversorgung und des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes eingesetzt. Dies wird mit dem „Artikelgesetz Zeitenwende“ nun endlich verwirklicht.

Schon im Jahr 2020 hatte der DBwV im ersten Aufschlag des vielbeachteten Forderungspapiers „Mission Seele“ eine Ausweitung gefordert und ist seither immer wieder mit Abgeordneten und dem BMVg in den Austausch gegangen, um die Realisierung voranzutreiben. Zu Beginn stieß der DBwV auf massive rechtliche Bedenken in BMVg und Bundestag, doch schnell schlossen sich weitere Akteure der Forderung an. Auch im Parlament fand mit der Zeit ein Umdenken statt und schließlich griff der überfraktionelle Veteranenantrag, der im April 2024 vom Bundestag mit breiter Mehrheit beschlossen wurde, die Forderung auf.



VERSORGUNG

Ausweitung der Einsatzversorgung im Ausland

Der Anwendungsbereich der Einsatzversorgung wird ausgeweitet, und zwar auf solche Verwendungen in Auslandsdienststellen, für die ein Auslandszuschlag zur Abgeltung immaterieller Belastungen wegen der Auswirkung eines bewaffneten Konfliktes gezahlt wird oder für die im Einvernehmen zwischen dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium der Verteidigung und dem Auswärtigen Amt eine dem Einsatz „vergleichbar gesteigerte Gefährdungslage“ festgestellt wird. Für die Brigade Litauen liegt ein solches Einvernehmen nach Aussage des BMVg bereits vor. Der DBwV hat sich im Gesetzgebungsverfahren mit Nachdruck für eine Ausweitung der Einsatzversorgung eingesetzt und begrüßt diese Neuregelung als ersten Schritt in die richtige Richtung. Damit ist erstmals auch eine Einsatzversorgung ohne Zahlung des Auslandsverwendungszuschlages (AVZ) im Ausland möglich! Für den gesamten Bereich der Einsatzversorgung gilt: Der DBwV bleibt dran und wird genau beobachten, ob der gesetzgeberische Wille in der Praxis auch umgesetzt wird.

Bessere Versorgung für frühere SaZ

Berufssoldaten, die als SaZ verwundet wurden, erhalten im Falle einer Dienstunfähigkeit künftig die gleiche Versorgung wie Kameraden, die im Status Berufssoldat verwundet wurden. Bislang bestanden bei der Absicherung dienstunfähig gewordener Soldaten deutliche Unterschiede.

Schutz für ehemalige Berufssoldaten mit gesundheitlicher Schädigung

Der Schutzschirm des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes wird auf ehemalige Berufssoldaten erweitert, die sich auf eigenen Antrag haben entlassen lassen und deren gesundheitliche Schädigung jeweils erst danach erkannt worden ist. Über das Einsatz-Weiterverwendungsgesetz ist der Weg zurück nun erfreulicherweise eröffnet.

Zuschläge bei der Rente bei Soldaten

Personengruppen, die nicht versorgungsberechtigt sind, sondern der gesetzlichen Rentenversicherung oder einem berufsständischen Versorgungswerk unterliegen (SaZ, Freiwillig Wehrdienstleistende, Reservistendienstleistende oder Tarifbeschäftigte) können nicht von der versorgungsrechtlichen Doppelanrechnung von Dienstzeiten auf weitere Auslandsverwendungen profitieren. Für diese Personengruppe wird als Äquivalent eine Ausweitung der Zuschläge an Entgeltpunkten in der gesetzlichen Rentenversicherung auf weitere Auslandsverwendungen ermöglicht. Hierfür zahlt der Bund Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung. Auch für Mitglieder von berufsständischen Versorgungseinrichtungen zahlt der Bund für Zeiten einer besonderen Auslandsverwendung an die berufsständische Versorgungseinrichtung entsprechende Beiträge. Ein wichtiges Anliegen des DBwV wurde damit erfüllt.

VERSORGUNG

Ausweitung der einmaligen Unfallentschädigung

Durch häufigere und anspruchsvollere Ausbildungs- und Übungsvorhaben im Rahmen von LV/BV sind Soldaten verstärkt gefordert. Mit Blick auf diese Situation wurde die einmalige Unfallentschädigung gemäß § 84 Soldatenversorgungsgesetz (SVG) in Höhe von 150.000 Euro auf mehrtägige Ausbildungs- oder Übungsvorhaben im In- und Ausland ausgeweitet. Für den DBwV ist diese Ausweitung erfreulich und ein wichtiger Baustein zur geforderten notwendigen weiteren Ausweitung der Einsatzversorgung.

Neue Kompensationszahlung für SaZ und Freiwillig Wehrdienstleistende (FWDL)

Die gestiegene Gefährdung der Soldaten soll versorgungsrechtlich besser abgesichert werden. Speziell für SaZ und Freiwillig Wehrdienstleistende wird deshalb mit dem neuen § 85a SVG eine neue Versorgungsleistung („Kompensationszahlung“) eingeführt. Sie greift dann, wenn sich die Betroffenen bei der Dienstausübung im In- oder Ausland einer damit verbundenen besonderen Lebensgefahr ausgesetzt haben, infolge dieser Gefährdung in der Gesundheit nachhaltig geschädigt sind und dienstunfähig aus dem Dienst ausscheiden müssen. Ein wichtiger Schritt zu mehr Gerechtigkeit! Die Kompensationszahlung beträgt 30.000 Euro. Sie erhöht sich für SaZ um 6.000 Euro für jedes vor dem Unfall vollendete Dienstjahr und um 500 Euro für jeden weiteren vor dem Unfall vollendeten Dienstmonat.

Bessere Versorgung für SaZ und FWDL bei Einsatzunfällen

Im Falle eines Einsatzunfalls erhalten Soldaten, die keinen Anspruch auf Unfallruhegehalt haben, eine Ausgleichszahlung, wenn sie infolge des Einsatzunfalls dienstunfähig geworden und bei Dienstzeitende infolge des Einsatzunfalls in ihrer Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 Prozent beeinträchtigt sind (§ 90 SVG). Diese Leistung wurde nun kräftig angehoben und beträgt künftig 50.000 Euro und 7.500 Euro für jedes vor dem Dienstunfall vollendete Dienstjahr. Aus Sicht des DBwV ebenfalls ein wichtiger Baustein auf dem Weg zu einer besseren Einsatzversorgung!



VERSORGUNG

Wegfall der Hinzuverdienstgrenzen

Es war überfällig, es war logisch - und es ist ein lupenreiner Verbandserfolg: Endlich fallen mit dem Artikelgesetz die Hinzuverdienstgrenzen für ehemalige Soldaten. Unermüdlich haben Mitglieder des Bundesvorstands das Gespräch mit dem BMVg und Abgeordneten des Bundestags geführt. Auch das Scheitern der verbandlichen Vorstöße in der Vergangenheit konnte den DBwV hier nicht ausbremsen. Denn es liegt auf der Hand: Wenn das, was Soldaten im Ruhestand hinzuverdienen, auf ihre Versorgungsbezüge angerechnet wird, werden sie dem Arbeitsmarkt fern bleiben - und das in einer Zeit, in der Fachkräftemangel und demographischer Wandel herrschen und die Qualifikationen von ehemaligen Soldaten dringend gebraucht werden.

Ende vergangenen Jahres hat der DBwV deshalb noch einmal richtig Druck gemacht und erreicht, dass die Regelung Einzug ins Artikelgesetz fand: Abschaffung aller Hinzuverdienstgrenzen für Soldaten, die mit Erreichen einer Altersgrenze oder wegen einer Dienstunfähigkeit, die auf einer Wehrdienstbeschädigung beruht, zur Ruhe gesetzt worden sind, ihre Hinterbliebenen sowie die Empfänger von Übergangsgebührens. Dies betrifft nicht nur den Hinzuverdienst aus einer Tätigkeit in der Privatwirtschaft, sondern auch den Hinzuverdienst für eine Verwendung im öffentlichen Dienst (das sogenannte Verwendungseinkommen).

Beispiel: Bisher lag die Hinzuverdienstgrenze für einen pensionierten StFw (A9) mit Maximalversorgung von 71,75 % zwischen dem 62. Lebensjahr und 67. Lebensjahr bei 1.765,- Euro (brutto) inkl. 102,- Euro Werbungskostenpauschale. Hat er darüber hinaus verdient, wurde ihm die Pension gekürzt. Diese Hinzuverdienstgrenze ist nun restlos entfallen.



Viele Jahre hat der DBwV für den Wegfall der Hinzuverdienstgrenzen gekämpft. Wir haben nie lockergelassen und freuen uns nun sehr über diesen Erfolg.

Oberstleutnant i.G. Dr. Detlef Buch

BESOLDUNG

Vergütung von Mehrarbeit und besonderen zeitlichen Belastungen für Soldaten und Beamte: Künftig auch neben Auslandsdienstbezügen

Künftig wird unter bestimmten Voraussetzungen die Vergütung von Mehrarbeit und besonderen zeitlichen Belastungen neben Auslandsdienstbezügen ermöglicht – auch, um die erforderliche Einsatzbereitschaft der künftig in Litauen stationierten Brigade zu stärken. Aus Sicht des DBwV war der Wegfall dieser bislang bestehenden Konkurrenz seit Langem überfällig!

Ehepartnerzuschlag für Empfänger von Auslandsdienstbezügen

Der Ehepartnerzuschlag für Empfänger von Auslandsdienstbezügen, für die das Gesetz über den Auswärtigen Dienst gilt, kann künftig auch für Ehepartner von Soldaten und Beamten im Geschäftsbereich des BMVg gezahlt werden. Damit soll die Finanzierung der Altersversorgung der mitgezogenen Ehegatten unterstützt werden, da diese im Ausland oftmals keiner eigenen Beschäftigung nachgehen können. Der Zuschlag kann bis zu 18,6 % des Grundgehalts aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 14 betragen. Zieht etwa ein Hauptfeldwebel, Besoldungsgruppe A8, Erfahrungsstufe 5, gemeinsam mit seiner Partnerin von Berlin nach Rukla (Litauen) um, erhält dieser dann ein Grundgehalt von 3.671,73 Euro brutto. Der Ehepartnerzuschlag würde damit also 682,94 Euro steuerfrei betragen.

Ausweitung und Erhöhung des Auslandszuschlags

Der Gesetzgeber hat die Voraussetzungen dafür geschaffen, einen Zuschlag zum Auslandszuschlag für Verwendungen zur Sicherstellung der Landes- und Bündnisverteidigung zu zahlen, wenn sich der Dienstort im unmittelbaren geografischen Einflussbereich einer kriegerischen Auseinandersetzung befindet und sich am Dienstort eine hohe Bedrohungslage durch militärische Gewalt kurzfristig entwickeln kann (künftig 300 Euro). Nun kommt es darauf an, dass die Regierung diese Regelung auch umsetzt. Der DBwV wird hier genau hinsehen. Zudem werden die Werte der übrigen Fallgruppen des Zuschlags erhöht.



*Oberstleutnant i.G. Dr. Detlef Buch ist Vorsitzender des Fachbereichs
Besoldung, Haushalt und Laufbahnrecht im DBwV.*

#GEMEINSAMSTARK



BESOLDUNG

Höhere Vergütung für den Dienst außerhalb des Grundbetriebs (DaG)

Die Vergütung für den Dienst außerhalb des Grundbetriebs erhöht sich von 91 Euro auf 101 Euro brutto. Die Anhebung der Vergütung für diesen Dienst in der Ausnahme („Ausnahmetatbestandszuschlag“, ATZ), die ohne den starken Druck des DBwV unwahrscheinlich gewesen wäre, reicht allerdings nicht einmal aus, um auch nur den Kaufkraftverlust in den Jahren seit der Einführung des Zuschlags auszugleichen. Der DBwV hat im Entstehungsprozess des Gesetzes jede Chance genutzt, um auf diesen Missstand hinzuweisen. Um den Soldatenberuf attraktiver zu machen, muss die kommende Bundesregierung dringend zeitnah eine deutlichere Erhöhung des ATZ über die 101 Euro hinaus angehen. Der DBwV kämpft hier weiter!

Anstieg des Auslandsverwendungszuschlags (AVZ)

Die AVZ-Stufen wurden zuletzt Anfang 2020 erhöht. Im Gesetz wird die Höchststufe des AVZ nun von 145 Euro (netto) auf 153 Euro (netto) pro Tag angehoben. Die Werte der Auslandsverwendungszuschlagsverordnung, in der die Stufen 1 bis 5 geregelt sind, erhöhen sich ebenfalls. Bei einer Verwendung im Rahmen von eFP (enhanced Forward Presence) in Litauen beispielsweise steigt der Auslandsverwendungszuschlag der Stufe 3 von 85 Euro auf 93 Euro. Die jetzt beschlossene Erhöhung ist zwar sehr zu begrüßen, sie fällt allerdings zu niedrig aus, da sie nicht einmal die seither eingetretene Inflation ausgleicht. Hier wird sich der DBwV weiter für eine angemessene Erhöhung einsetzen.

AVZ-Anhebung	Alt:	Neu:
Stufe 1	von „48“	auf „54“ Euro
Stufe 2	von „69“	auf „77“ Euro
Stufe 3	von „85“	auf „93“ Euro
Stufe 4	von „103“	auf „111“ Euro
Stufe 5	von „123“	auf „131“ Euro
Stufe 6	von „145“	auf „153“ Euro



BESOLDUNG

Neue Stellenzulagen

Es wurden neue Stellenzulagen geschaffen, und zwar für Waffensystemoperateure HERON TP (475 Euro), Combat Controller (150 bis 350 Euro) sowie für die hydroakustische Aufklärung der Marine (103 bis 206 Euro). Das ist zu begrüßen. Der DBwV wird sich im Bereich der Zulagen weiter für Verbesserungen einsetzen.

Auszahlung von Rufbereitschaft/Mehrarbeit zeitlich schneller auszahlbar

Die Auszahlung von Rufbereitschaft wird nach einer Änderung der Soldatenarbeitszeitverordnung (SAZV) nun möglich sein. Zudem wird Mehrarbeit zeitlich schneller auszahlbar, kann aber auch weniger individuell zum Freizeitausgleich genutzt werden. Hier gilt es unbedingt auf die Ausschlussfristen zu achten.

Bessere Vergütung in der Sanität

Die Erhöhung der Sanitätsdienstvergütung war aus Sicht des DBwV überfällig und ist sehr zu begrüßen. Die Sätze der geltenden Sanitätsdienstvergütungsverordnung werden um ca. 25 % angehoben.

Anhebung der Stundensätze in der Sanitätsdienstvergütung:

A 5 bis A 8:	„14 Euro“ auf	„17,64 Euro“
A 9 bis A 12:	„18 Euro“ auf	„22,68 Euro“
A 13:	„24 Euro“ auf	„30,24 Euro“
A 14:	„26 Euro“ auf	„32,76 Euro“
A 15 und A 16:	„28 Euro“ auf	„35,28 Euro“



BESOLDUNG

Neue Vergütung für Soldaten mit besonderen Alarmierungsverpflichtungen

Für Soldaten mit besonderen Alarmierungsverpflichtungen im Rahmen nationaler oder multinationaler Verpflichtungen, für die eine ständige Erreichbarkeit außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit mit einer Rückkehrverpflichtung zur Dienststelle angeordnet wurde, wird eine neue Vergütung eingeführt. Diese beträgt im Monat bis zu 500 Euro. Damit sollen die zeitlichen und sonstigen Belastungen abgegolten werden, welche sich durch die angeordnete ständige Erreichbarkeit und eine zeitlich gestaffelte Rückkehrverpflichtung ergeben. Auch diese Forderung konnte der DBwV bereits frühzeitig bei der Entstehung des Gesetzes einbringen. Bis kurz vor dem Bundestagsbeschluss kämpfte der DBwV allerdings noch für eine Verbesserung: In der ursprünglichen Formulierung war der Ausnahmetatbestandszuschlag neben der Alarmierungsvergütung ausgeschlossen. Der DBwV konnte die Abgeordneten zuletzt überzeugen, diese Konkurrenz ersatzlos zu streichen. Diese neue Alarmierungsvergütung kann übrigens auch Reservisten zugutekommen.

Die Vergütung beträgt bei einer für einen vollen Monat angeordneten ständigen Erreichbarkeit mit Rückkehrzeiten zur Dienststelle

unterhalb von zwei Stunden	500 Euro
oberhalb von zwei Stunden bis zwölf Stunden	300 Euro
oberhalb von zwölf Stunden bis 24 Stunden	150 Euro
oberhalb von 24 Stunden bis 48 Stunden	75 Euro

Soweit die Anordnung nicht für volle Kalendermonate erfolgt, wird die Vergütung anteilig gewährt.



BESOLDUNG

Erhöhung der Prämien für Spezialkräfte der Bundeswehr

Die Bewerber- und Absolventenzahlen bei den Spezialkräften der Bundeswehr gehen seit Jahren zurück. Die Prämien werden nun sinnvollerweise erhöht, um Personalbestand und Bewerberlage zu stabilisieren und einen Aufwuchs zu erreichen. Konkret erhöhen sich die Prämien von 11.000 Euro auf 16.000 Euro beziehungsweise von 7.000 Euro auf 9.000 Euro.

Flexible Verpflichtungsprämien

Der Bundeswehr fehlt seit Langem die nötige Flexibilität, um auf personelle Bedarfe angemessen reagieren zu können. Der Anwendungsbereich der Verpflichtungsprämie für SaZ wird nun ausgeweitet und soll unter bestimmten Voraussetzungen als Instrument für die Personalgewinnung und -bindung „bedarfsgerecht, flexibel und praxisorientiert“ eingesetzt werden können.

#EINERFÜRALLE



Im Bereich der Mobilität und dem berufsbedingten Pendeln konnten wir uns mit langjährigen Forderungen durchsetzen.

Oberstleutnant i.G. Dr. Detlef Buch

BESOLDUNG

Zahlung von Trennungsgeld trotz UKV-Zusage

Das Artikelgesetz sieht attraktivere Regelungen für Auslandsrückkehrer vor. Für militärisches Personal, das nach einer Auslandsverwendung mit Erstattung der Umzugskosten in das Inland umgezogen ist, wird die Gewährung von Trennungsgeld für das notwendige Pendeln zwischen Wohnort und Dienststätte in Deutschland nun (bei Vorliegen eines dienstlichen Bedürfnisses) ermöglicht.

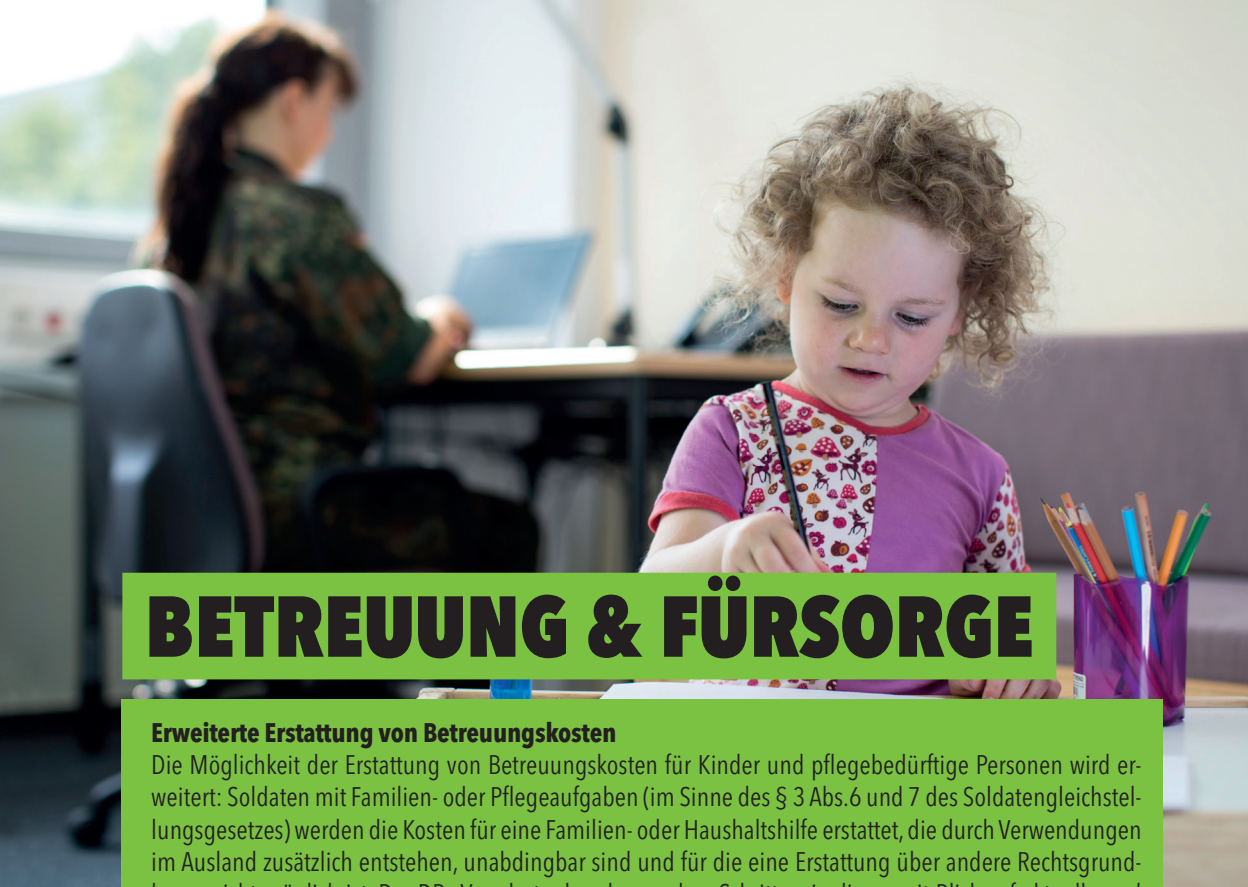
Mit dieser Regelung wird eine jahrzehntelange Verbandsforderung in weiten Teilen umgesetzt, die für zahllose Auslandsrückkehrer finanzielle Erleichterung schaffen kann – denn bislang gab es bei der Rückkehr prinzipiell nur die Wahl zwischen einem Umzug an den neuen Dienstort im Inland oder dem Pendeln auf eigene Kosten.

Ausweitung der Trennungsgeldzahlung über 8 Jahre hinaus

Außerdem kann Soldaten nun Trennungsgeld bei Vorliegen eines dienstlichen Bedürfnisses allgemein über 8 Jahre hinaus gewährt werden – ohne Befristung. Die Entscheidung darüber wird voraussichtlich weiterhin die Personalführung im Rahmen der Personalmaßnahmen als Einzelfallentscheidung treffen.

Reisebeihilfen für Ledige bei Auslandsverwendungen

Ledigen auch ohne eigene Wohnung im Geschäftsbereich des BMVg können künftig Reisebeihilfen gewährt werden – im gleichen Umfang wie Verheirateten. Bislang waren Ledige ohne eigene Wohnung wegen der fehlenden getrennten Haushaltsführung davon ausgeschlossen. Die Änderung soll dem gesellschaftlichen Wandel und den Bedarfen insbesondere jüngerer Bundeswehrangehöriger in Auslandsverwendungen gerecht werden.



BETREUUNG & FÜRSORGE

Erweiterte Erstattung von Betreuungskosten

Die Möglichkeit der Erstattung von Betreuungskosten für Kinder und pflegebedürftige Personen wird erweitert: Soldaten mit Familien- oder Pflegeaufgaben (im Sinne des § 3 Abs. 6 und 7 des Soldatengleichstellungsgesetzes) werden die Kosten für eine Familien- oder Haushaltshilfe erstattet, die durch Verwendungen im Ausland zusätzlich entstehen, unabdingbar sind und für die eine Erstattung über andere Rechtsgrundlagen nicht möglich ist. Der DBWV mahnt schon lange, dass Schritte wie dieser mit Blick auf aktuelle und künftige mögliche Herausforderungen für Soldatenfamilien ergriffen werden müssen.

Bessere Unterstützung von Zivilpersonal mit Sorge- und Pflegeaufgaben

Ein wichtiges Signal ist auch die künftige Gleichbehandlung des zivilen und militärischen Personals bei der Unterstützung bei Sorge- und Pflegeaufgaben (Erstattung von Betreuungskosten) in krisenhaften Entwicklungen einschließlich der Landes- und Bündnisverteidigung, die nun auch beschlossen ist.

Erstattung von Bestattungskosten

Die Kosten für die Bestattung eines Soldaten in einem Ehrengrab der Bundeswehr sollen künftig erstattet werden können.

DIENSTRECHT

Änderungen in der Soldatenlaufbahnverordnung/ praxisorientierter Aufstieg

Änderungen in der Soldatenlaufbahnverordnung schaffen berufliche Chancen durch vereinfachte Zugangsmöglichkeiten zu Laufbahnen, etwa durch den praxisorientierten Aufstieg für Mannschaften und eine Öffnung der Bildungsvoraussetzungen für den Aufstieg in die Feldwebellaufbahn.

AUSBLICK

Arbeitszeit

Der DBwV hat an allen Punkten des Gesetzgebungsprozesses mündlich und schriftlich auf die Ausweitung und Aufweichung der Arbeitszeitregelungen kritisch hingewiesen. Die aktuellen Entwicklungen, die auch Teil des „Artikelgesetzes Zeitenwende“ sind, betrachtet der DBwV mit Sorge. Zum einen vernachlässigt die Ausweitung der Ausnahmen zunehmend den Arbeits- und Gesundheitsschutz, zum anderen kann Personalmangel nicht durch die Schaffung von uferlosen Ausnahmen kompensiert werden. Leider sind zum jetzigen Zeitpunkt weder BMVG noch der Bundestag den verbandlichen Vorschlägen gefolgt. Der DBwV wird sich aber weiterhin für eine sinnvolle und auch rechtskonforme Ausgestaltung der Arbeitszeit von Soldaten einsetzen.

Einsatzversorgung

Bei der Einsatzversorgung gibt es gute Fortschritte, auch mit Blick auf die neue Auslandsdienststelle in Litauen. Der DBwV wird hier genau darauf achten, dass der Wille des Gesetzgebers in der Praxis nicht verwässert oder gar umgekehrt wird. Das Ministerium wird auf diesem Feld daran gemessen werden, dass nichts zurückgenommen wird, was vorher vollmundig angekündigt wurde.

Grundsätzlich sieht der DBwV darüber hinaus die Notwendigkeit, die Einsatzversorgung angesichts der neuen Herausforderungen und Bedrohungen ganz neu aufzustellen. In Zeiten von LV/BV kann nicht weiter schablonenhaft zwischen Einsatz und Grundbetrieb unterschieden werden.

Der DBwV wird daher weiter mit Nachdruck die Erweiterung der Versorgungsleistungen gerade für die Bereiche fordern, in denen der Arbeits- und Gesundheitsschutz nicht gewährleistet ist. Dies betrifft vor allem den Dienst außerhalb des Grundbetriebs. Das Ziel: Hier müssen Soldaten eine wirkungsgleiche Absicherung wie bei einem Auslandseinsatz genießen – egal, ob Inland oder Ausland.

Weiterer Verbesserungsbedarf

Klar ist: Viele wichtige Punkte – auch unterhalb der Gesetzgebungsschwelle – sind mit Blick auf die Brigade Litauen und künftige vergleichbare Stationierungen, insbesondere an der NATO-Ostflanke noch nicht geklärt. Sowohl für gesetzliche als auch untergesetzliche Maßnahmen im Bereich Attraktivität gilt:

Der DBwV bleibt dran!

IMPRESSUM

Herausgeber:

Deutscher Bundeswehrverband e. V.
Stresemannstr. 57
10963 Berlin

Tel.: 030 259260-0

Fax: 030 259260-999

E-Mail: service@dbwv.de

Gestaltung und Infografiken:

Deutscher Bundeswehrverband
presse@dbwv.de

Bildnachweis:

Collage DBwV (Seite 3),
picture alliance/dpa/Bernd von
Jutrczenka (Seite 4), Bundeswehr/
Marco Dorow (Seite 6,8,14),
Bundeswehr/Falk Bärwald (Seite 7),
Bundeswehr/Carsten Vennemann
(Seite 9), DBwV/Scheurer (Seite 10)
DBwV/Privat (Seite 11),
Fotolia/ambrozinio (Seite 16),
Bundeswehr/Andrea Bienert (Seite 17)

Druck:

Wölfer Druck+ Media
<https://woelferdruck.de/>

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird weitgehend auf die gleichzeitige Verwendung der männlichen und weiblichen Sprachform verzichtet.

Stand: 04/2025



#GemeinsamStark
BundeswehrVerband.de